

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1957	Berlin, den 18. Januar 1957	Nr. 6
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
28.12.56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Vertrieb demokratischer Presseerzeugnisse .....	49
8. 1.57	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.....	50
8. 1.57	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.....	51
10. 1.57	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften. — Kulturhäuser der MTS —.....	53
29. 12. 56	Anordnung über die Besteuerung von privaten Einzelhändlern, die mit dem staatlichen Großhandel einen Kommissionsvertrag abgeschlossen haben .....	53
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	55

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über den Vertrieb demokratischer  
Presseerzeugnisse.**

**Vom 28. Dezember 1956**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über den Vertrieb demokratischer Presseerzeugnisse (GBl. I S. 433) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

**Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 1

(1) Periodisch erscheinende Presseerzeugnisse mit Druckgenehmigung, die ein begrenztes Verbreitungsgebiet haben, sind in einem Anhang zur Postzeitungsliste aufzunehmen, der nur für den Dienstgebrauch bestimmt ist. Für diese Presseerzeugnisse sind Anträge auf Aufnahme in die Postzeitungsliste (Zeitungsvertriebserklärung) ebenfalls erforderlich.

(2) Soweit das Verbreitungsgebiet dieser Presseerzeugnisse nur in einem Bezirk liegt, hat die Abgabe der Zeitungsvertriebsklärung an die zuständige Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen zu erfolgen.

**Zu § 2 der Verordnung:**

§ 2

(1) Die Beförderung der zum Vertrieb vorgesehenen periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse hat

- a) unmittelbar über den Postzeitungsvertrieb oder
- b) durch folgende postalische Versendungsarten  
Drucksache, Zeitungsdrucksache, Postzeitungsgut

oder Bahnhofszeitungen zu erfolgen. Eine Verwendung anderer Versendungsarten ist nicht zulässig.

(2) Die Benutzung der unter 'Abs. 1 Buchst. b' aufgeführten Versendungsarten zum Vertrieb bedingt, daß die nach § 1 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung vom 9. Juni 1955 erforderliche Ausnahmegenehmigung vorliegt. Wer als Einzelhandel periodisch erscheinende Presseerzeugnisse verkaufen darf, kann diesen Verkauf unmittelbar in eigenen Geschäftsräumen durchführen oder solche Endabnehmer, die ihre Zeitungen unmittelbar bei dem Einzelhandel bestellt haben, auch durch eine der unter Abs. 1 Buchst. b genannten Versendungsarten beliefern. Eigene Botenapparate sind unzulässig.

**Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 3

Als wertlos ist ein Presseerzeugnis dann anzusehen, wenn es nach seiner äußeren Beschaffenheit oder drucktechnisch für den Bezieher nicht verwendbar ist.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1956

**Der Minister für Post- und Fernmeldewesen**  
Burmeister